

Gemeinde Kirchzarten	<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>
<b>Vorlage Nr.: 2019/874</b>	
Fachbereich 4 / Aktenzeichen 969.21	23. April 2019
Finanz-, Verwaltungs-, Touristik- und Kulturausschuss am 30.04.2019 - nicht öffentlich - Gemeinderat am 09.05.2019 - öffentlich -	
<b>Tagesordnungspunkt</b> <u>Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung und der Verwaltungsgebühren</u>	

**Beschlussvorschlag:**

- 1.) Der Kalkulation der Verwaltungsgebühren und den darin festgelegten Grundsätzen wird zugestimmt.
- 2.) Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) mit dem beiliegenden Gebührenverzeichnis als Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung wird beschlossen.

**Beratungsergebnis:**

einstimmig

mit Stimmen

..... Ja

..... Nein

..... Enthaltungen

lt. Beschlussvorlage

abweichender Beschluss

## **Sachverhalt:**

Der Haushaltsplan 2019 wurde erstmals nach den Vorschriften des Neuen kommunalen Haushaltsrechts und Rechnungswesens für Baden-Württemberg aufgestellt. Dieses sieht eine Aufteilung in Ergebnis- und Finanzhaushalt vor.

Der Ergebnishaushalt enthält die geplanten Aufwendungen und Erträge und stellt somit den Ressourcenverbrauch dar. Das Jahr 2019 ergibt ein negatives ordentliches Ergebnis, welches sich in den Folgejahren noch erhöht.

Um dieser Entwicklung entgegen zu wirken, muss die Gemeinde Kirchzarten Ihre Aufwände verringern und Ihre Erträge erhöhen.

Die Grundsätze und die Reihenfolge der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen ergeben sich aus § 78 Gemeindeordnung (GemO). Soweit die sonstigen Erträge und Einzahlungen (z. B. Mieten, Pachten, Zuschüsse, Zuwendungen) nicht ausreichen sind, die zur Erfüllung der Aufgaben der Kommune erforderlichen Erträge und Einzahlungen soweit vertretbar und geboten aus Entgelten für ihre Leistungen (privatrechtlich und öffentlich rechtlich) zu beschaffen. Ferner gilt dabei auf die wirtschaftlichen Kräfte der Abgabepflichtigen Rücksicht zu nehmen.

Zuletzt erfolgte eine Anpassung der Verwaltungsgebührensatzung im Jahre 2001 im Zuge der Euro Umstellung. Eine Neukalkulation ist auf Grund der inzwischen geänderten Kosten- und Leistungssituation daher dringend geboten.

Die vorliegende Kalkulation weist jeweils die Gebührenobergrenze (Kostendeckung) für die Verwaltungsleistungen aus. Aus Rundungsgründen wurden diese teilweise nach unten angepasst.

## **Finanzielle Auswirkungen:**

Die Ertragssteigerung bedingt sich durch die tatsächliche Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Verwaltungsleistungen.